

Die Betreuungspraxis wird sich allerdings nur *im Kontext veränderter Rahmenbedingungen* verändern können. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören neben einer angemessenen Infrastruktur zur Umsetzung des Betreuungsrechts auch die gesetzlichen Grundlagen selbst, die das Feld der Handlungsmöglichkeiten strukturieren und mit normativen Maßstäben die inhaltliche Orientierung vorgeben.

Die aus heutiger Sicht beschämende Entmündigung von Menschen mit Behinderungen auf gesetzlicher Grundlage wurde mit der Jahrhundertreform 1992 überwunden. Eine emanzipatorische Grundhaltung fand insbesondere mit dem § 1901 BGB Eingang in das deutsche Betreuungsrecht.

Die andere Seite der Geschichte: Das alte System der Vormundschaft und Entmündigung hinterließ deutliche Spuren. Das Unterstützungsparadigma und die Fähigkeitsperspektive sind auch im aktuellen Betreuungsrecht nur unzureichend verankert; die §§ 1896 ff. BGB erwecken den Gesamteindruck einer passiven

bzw. unfähigen Klientin, die darauf angewiesen ist, dass die Betreuerin ihre Angelegenheiten besorgt.⁵¹

Mit seinem Praxismodell einer Geeigneten Stelle für unabhängiges Unterstützungsmanagement rückt der BdB die Frage der institutionellen Rahmenbedingungen für eine unterstützungsorientierte Betreuung in den Mittelpunkt der Debatte.

Die Geeignete Stelle würde als behördlich anerkannte Instanz die Unterstützung der Rechts- und Handlungsfähigkeit auf der Grundlage sozialrechtlicher Regelungen anbieten – bei einem zuverlässigen Einsatz berufsspezifischer Verfahren der Beratung, Analyse, Planung und Koordination und einer strikten Unabhängigkeit gegenüber Trägern, Diensten und Einrichtungen der Versorgung.

Die zivilrechtliche Betreuung bzw. gesetzliche Vertretung könnte auf das erforderliche Minimum reduziert werden.

Welche Rahmenbedingungen, Methoden und Abläufe gewährleisten eine gute Betreuung?

Diese Frage wurde in der deutschen Debatte zur Umsetzung der UN-BRK bislang eher selten gestellt, geschweige denn beantwortet. Die tonangebenden Juristinnen haben nur vage oder sehr abstrakte Vorstellungen davon, wie Betreuerinnen ihrer hohen Verantwortung gerecht werden können.

Dabei steht und fällt der Nutzen eines Betreuungssystems mit der Qualität der Arbeitsbeziehung zwischen der Person mit Unterstützungsbedarf und ihrer Betreuerin.

Eine gute Betreuung – fachlich ausgestaltet als differenziertes Leistungsangebot zur unterstützten Selbstbestimmung – ist eine Garantie für die Wahrung der Autonomie und Würde ihrer Nutzerinnen.

⁵¹ Zur Kritik an der Unfähigkeitsperspektive im deutschen Betreuungsrecht vgl. Tolmein (2012): Artikel 12 – Gleiche Anerkennung vor dem Recht. In: UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen. Antje Welke (Hrsg.). S. 136–149. Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Unterstützen vor Vertreten – methodische Grundlagen

Jürgen Thar, Berufsbetreuer und Dipl. Sozialarbeiter, Erfstadt

Eine Methode beschreibt die Art und Weise, wie das gewünschte Ziel erreicht werden kann. In der Regel gibt es mehrere Wege, die zum Ziel führen. Ziele im Rahmen des Betreuungsrechts sind die Selbstbestimmung und das Wohl der betreuten Menschen. Doch welcher Weg ist der richtige? Welchen Anforderungen muss dieser Weg gerecht werden? Welche Voraussetzungen bestimmen das methodische Handeln des rechtlichen Betreuers? Der folgende Beitrag referiert die Grundlagen für das methodische Handeln des Betreuers mit dem Schwerpunkt „Unterstützung vor Vertretung“. Berücksichtigung finden die unterschiedlichen Ausgangspunkte ehrenamtlicher und beruflicher Betreuung.

I. Grundlage methodischen Handelns

Mit dem Wunsch, das Richtige zu tun, suchen wir als rechtliche Betreuer nach einem sicheren und klar definierten Weg, um an das gewünschte Ziel zu gelangen. Schön wäre eine einheitliche Methode zur Erledigung aller rechtlichen Angelegenheiten. Stattdessen kann jeder aus der eigenen Erfahrung erkennen, dass, je differenzierter der Blick auf die Art und Weise des Tuns gerichtet wird, die Anzahl der möglichen Wege sich vervielfacht. Oft haben wir uns einen bestimmten Weg vorgenommen, nur um zu erkennen, dass neue oder hinzukommende Gegebenheiten eine Änderung des Weges anstoßen.

Die Nähe der rechtlichen Betreuung u.a. zur Sozialarbeit, dem ambulanten Betreuer im

Rahmen des betreuten Wohnens, dem Fall-Manager (Case Manager) und anderen sozialen Tätigkeiten führt in Versuchung, die dort beschriebenen Methoden zu übernehmen. Dem steht nichts im Weg, wenn eine Anpassung an die besonderen Bedingungen der rechtlichen Betreuung erfolgt. Die dort wissenschaftlich beschriebenen Methoden (z.B. Case Management) haben regelmäßig als gemeinsame Grundlage die Zusammenarbeit mit dem rechtlich eigenverantwortlich handelnden Klienten. Die jeweiligen Prozesse erfordern und legitimieren sich durch die Entscheidung des Klienten zur freiwilligen Zusammenarbeit. Der Klient kann wählen, ob er sich auf die eine oder andere Hilfe einlässt. Aus der Eigenverantwortung und der Wahlfreiheit des Klienten erwächst die Freiheit des Helfers, sein Angebot auch methodisch zu gestalten. Unter der Voraussetzung, dass dies vorher vereinbart

INHALT

- I. Grundlage methodischen Handelns
- II. Menschenbild
- III. Der Auftrag des Betreuers
- IV. Unterstützung vor Vertretung
- V. Die Chemie muss stimmen
- VI. Aufbau und Erhalt des Vertrauensverhältnisses
- VII. Die Fähigkeit zur Selbsterkenntnis
- VIII. Methoden
- IX. Resümee

wurde, sind Leistungen legitim, die Einfluss auf die Individualität nehmen sowie Denken und Handeln des Klienten verändern.

Die betreuungsrechtliche Hilfe erstreckt sich vielfach auf weitergehende rechtliche Angelegenheiten, die der betreute Mensch teilweise oder in vollem Umfang nicht verstehen kann.¹ Sie beginnt mit der Klärung des Sachverhaltes und reicht bis hin zur Umsetzung von Entscheidungen. Teilweise oder ganz ist der betreute Mensch nicht in der Lage, diesen Weg eigenverantwortlich zu gehen. Entsprechend eingeschränkt ist der betreute Mensch in der Lage, das Handeln des Betreuers zu legitimieren. Die Handlungs- und Wahlmöglichkeiten

¹ § 1896 Abs. 1, 1a, 2 BGB.

des betreuten Menschen sind beschränkt. Der Betreuer hat sein „Angebot“ und insbesondere die Methode eng an der Individualität des betreuten Menschen auszurichten.²

Unabhängig von individuellen Differenzierungen können für das methodische Handeln des rechtlichen Betreuers als wesentliche Grundlagen das dem Gesetz zugrunde liegende Menschenbild, der im Betreuungsrecht definierte Auftrag, die Individualität des zu betreuenden Menschen und die Individualität des Betreuers genannt werden.

II. Menschenbild

Das Menschenbild des GG kann beschrieben werden im Spannungsfeld zwischen der Souveränität des Individuums sowie der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person. Der Einzelne muss sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht, vorausgesetzt, dass dabei die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleibt. Ebenso wie die Gesellschaft unterliegt das Menschenbild einer stetigen Entwicklung. Im Betreuungsrecht lebt es im Spannungsfeld zwischen Wunsch und Wohl.³ Jede vom Betreuer gewählte Methode muss dieses Menschenbild achten. Umgekehrt ist jede Methode ausgeschlossen, wenn damit der sich aus dem Menschenbild ableitete Respekt und/oder die Rechte des betreuten Menschen verletzt werden. Dies sind insbesondere verbale Formen der Überredung, das Ausnutzen der kognitiven Überlegenheit („Plattreden“), Drängen und Drohungen.⁴

III. Der Auftrag des Betreuers

Eines der wesentlichen Ziele für die Reform des Vormundschaftsrechts zum Betreuungsrecht war, dass sich die oft vorherrschende Methode des Vormundes, die rechtlichen Angelegenheiten des Mündels vom Schreibtisch zu verwalten, ändern sollte. Diese zumeist juristisch und ökonomisch orientierte Methode sollte sich zur persönlichen Betreuung wandeln. Zu diesem Zweck haben die Mütter und Väter des Betreuungsrechtes verschiedene Bestimmungen im Gesetz verankert.⁵

Leitgedanke war die Fragestellung, wie die Selbstbestimmung des betreuten Menschen im Rahmen betreuungsrechtlicher Rechtsfürsorge sichergestellt und verwirklicht werden kann. Betreuung umfasst daraus folgend sowohl die Herstellung der fehlenden oder eingeschränkten rechtlichen Handlungsfähigkeit des Betreuten, als auch seinen Schutz davor, sich aufgrund seiner mangelnden Eigenverantwortlichkeit an Person oder Vermögen selbst zu schädigen.⁶

IV. Unterstützung vor Vertretung

Methodischer Eckpunkt ist das Prinzip „rechtliche Unterstützung vor rechtlicher Vertretung“. Es leitet sich aus dem im Gesetz verankerten Grundsatz der Erforderlichkeit⁷ ab, der ebenso das Prinzip der Nachrangigkeit rechtlicher Betreuung beinhaltet. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für das Betreuungsgericht, das über die Betreuerbestellung entscheidet, sondern ist vom Betreuer für und vor jeder Besorgung der rechtlichen Angelegenheit des Betreuten neu und individuell zu berücksichtigen. Auf der Grundlage dieses Grundsatzes bestimmt das Betreuungsgericht bereits die Aufgabenkreise.⁸ Regelmäßig erfasst der Aufgabenkreis eine Gruppe von Angelegenheiten, die aktuell oder zukünftig der Regelung bedürfen. Möglicherweise können einzelne Angelegenheiten dieser Gruppe vorrangig vom betreuten Menschen eigenverantwortlich oder mit tatsächlicher Hilfe Dritter erledigt werden. Andere wiederum erfordern die Unterstützung oder Vertretung durch einen rechtlichen Betreuer.

Beispiel:

Die von Geburt an geistig behinderte Frau V. kann mit dem Arzt über die Symptome ihrer Erkältung sprechen und die Behandlungsvorschläge verstehen und sich für eine Behandlung entscheiden. Die Erklärung zum diagnostizierten inzidentellen Aneurysma kann sie weder verstehen noch kann sie erfassen, welche Gefahren damit verbunden sind. Nutzen und Vorteil der vorgeschlagenen Behandlung kann sie ebenfalls nicht erkennen.

Innerhalb des Aufgabenkreises hat der Betreuer für jede einzelne Angelegenheit die Erforderlichkeit und die Nachrangigkeit betreuungsrechtlichen Handelns zu prüfen.

Methode

Auf der Grundlage der eigenen Ermittlungen des Sachverhaltes bespricht der Betreuer mit dem betreuten Menschen die regelungsbedürftige Angelegenheit aus dem Aufgabenkreis.⁹ Dabei macht er sich ein eigenes aktuelles Bild zu der Fähigkeit des betreuten Menschen den anstehenden Prozess, vom Verstehen des Sachverhalts, über die Abwägung von Für und Wider, über die von Krankheit unbeeinflusste Willensbildung, zur Umsetzung der Entscheidung in den Rechtsverkehr, zu bewältigen. Kann der Betreuer die Fähigkeiten des betreuten Menschen nicht selbst einschätzen, bespricht er dies mit Personen aus dem Umfeld des Geschehens, um zu einer Einschätzung zu gelangen.

Im Ergebnis ergibt sich ein aktuelles Bild zu den Fähigkeiten und Defiziten des betreuten Menschen. Daraus ableitend stellt der Betreuer fest, ob die zu regelnde Angelegenheit eigenverantwortlich vom betreuten Menschen

selbst, mit tatsächlicher Hilfe Dritter oder mit rechtlicher Hilfe erledigt werden kann. Ist rechtliche Hilfe erforderlich, beschränkt sich diese auf den Ausgleich des im o.g. Prozess festgestellten Defizits.

Beispiel:

Der geistig behinderte Herr T. möchte aus dem Heim in eine Mietwohnung umziehen. Er kennt die große schöne Wohnung seines Freundes, der eine gute Rente hat. Er selbst lebt von der Sozialhilfe und ist nicht in der Lage, die Mathematik der Haushaltsplanung zu verstehen. Zu entscheiden ist der materielle Rahmen für die Wohnungssuche.

Im Gespräch erfährt der Betreuer die Grenzen des Verständnisses des Herrn T. Er ist nicht in der Lage, die sich aus dem Einkommen ergebenden Grenzen für die Wohnungssuche in vollem Umfang zu erfassen. Insbesondere ist er nicht in der Lage, zu verstehen, dass bei höherer Miete der verbleibende Betrag für den Lebensunterhalt geringer ausfällt.

Mit tatsächlicher Unterstützung des Sozialarbeiters im Heim sollte versucht werden, Herrn T. beim Erlernen der Mathematik für die Haushaltsführung behilflich zu sein. Dies hatte keinen Erfolg. Die Sozialarbeiter stoßen an die Grenzen tatsächlicher Hilfen, wo die erforderliche umfassende Beratung und Aufklärung nicht erfolgen kann.

Die Grenzen seiner materiellen Möglichkeiten können Herrn T. nur verdeutlicht werden, indem der Sachverhalt stark vereinfacht wird. Dabei können zwangsläufig entscheidungsrelevante Aspekte nicht vermittelt werden. Rechtliche Unterstützung meint an dieser Stelle, dass der Betreuer den Sachverhalt umfassend erfasst, für die Vermittlung an Herrn T. vereinfacht und ggf. Einzelbereiche vorentscheidet, um zu einer Darstellung zu gelangen, die Herrn T. den größtmöglichen Entscheidungsspielraum lässt.

Nach Klärung der materiellen Rahmenbedingungen konnte Herr T. mit tatsächlicher Unterstützung der Sozialarbeiter eine Wohnung suchen und finden. Bei der Entscheidung zum Abschluss des Mietvertrages war die vorausgehende Besprechung des Mietvertrages, wegen der erforderlichen Verein-

2 Wohl und Wille.

3 § 1901 BGB.

4 BVerfG, 2 BvR 882/09 v. 23.03.2011, BtPrax 2011, 112 ff.

5 § 1897 BGB Eignung des Betreuers; § 1901 BGB Bindung an Wille und Wohl; § 1908b BGB Entlassung bei zu geringem persönlichen Kontakt.

6 Lipp, BtPrax 2005, 6 ff.

7 § 1896 Abs. 2 BGB; BT-Drs. 1114528, S. 120 ff.

8 Die praktischen Grenzen der Differenzierung der Aufgabenkreise im Betreuungsverfahren sollen an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden.

9 Vertiefende Gedanken zu Methoden der Gesprächsführung siehe Raack/Thar, Leitfaden Betreuungsrecht, 2009, S. 157 ff.

fachung, Aufgabe des Betreuers. Im Innenverhältnis konnte so die Entscheidung zur Anmietung der Wohnung rechtlich unterstützt werden. Der formelle Abschluss des Mietvertrages bedurfte zur formellen Rechtswirksamkeit der Stellvertretung durch den rechtlichen Betreuer.

Der Vorgang zeigt, dass sowohl unterstützende als auch vertretende Elemente auf dem Weg zur Erledigung einer Angelegenheit eine Rolle spielen können. Das Prinzip rechtliche Unterstützung vor rechtlicher Vertretung sollte insgesamt zu einvernehmlichem Zusammenwirken führen, ohne zu verdecken, welche Anteile vom betreuten Menschen und welchen Anteile vom Betreuer zu verantworten sind. Die vollständige stellvertretende Erledigung einer anstehenden Angelegenheit gebietet sich erst dann, wenn der betreute Mensch in keinem Teilbereich des Prozesses mitwirken kann oder dies im Gesetz gefordert wird.¹⁰

V. Die Chemie muss stimmen

Je weniger der Betreuer sein Handeln auf das kognitive Begreifen der zu regelnden Angelegenheiten durch den betreuten Menschen stützen kann, je bedeutsamer wird die Fähigkeit des Betreuers, auf die Individualität des betreuten Menschen einzugehen und auf emotionaler Ebene zu einvernehmlichem Zusammenwirken zu kommen. Die Aufgabe des Betreuers besteht darin, ein tragfähiges Vertrauensverhältnis zum betreuten Menschen aufzubauen und zu erhalten.

Schon bei der Auswahl des Betreuers hat das Gericht, neben den Wünschen des zu betreuenden Menschen,¹¹ darauf zu achten, dass der Betreuer bereit und geeignet ist, den betreuten Menschen im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.¹² Besondere Kriterien sind dabei Zuwendung, Einfühlungsvermögen und Einsatzbereitschaft für den zu betreuenden Menschen.

Die Persönlichkeiten vom betreuten Menschen und dem Betreuer sollten zueinander passen – die Chemie muss stimmen. Gibt es gewachsene Beziehungen, die diese Voraussetzung erfüllen? Die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des zu betreuenden Menschen, insbesondere die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten, sind zu berücksichtigen.¹³ Dabei ist nicht die Beziehung selbst, sondern ihre positive Wirkung auf das einvernehmliche Zusammenwirken im Hinblick auf die zu regelnden rechtlichen Angelegenheiten zu sehen.

Es gibt eine Vielzahl zwischenmenschlicher Beziehungen, die für die Betroffenen wohl-tuend sind und mit großem Vertrauen einhergehen. Dennoch ist nicht gesagt, dass der zu betreuende Mensch jeder Vertrauensperson die Regelung seiner rechtlichen Angelegenheiten

überlassen würde. Im Gegenteil kann die Verantwortung für die Regelung der rechtlichen Angelegenheiten das bestehende Vertrauensverhältnis erschüttern. Gerade im familiären Bereich werden Informationen über die eigenen Finanzen oft nicht mit den nächsten Angehörigen geteilt.

Methodisch unterscheidet sich die Bedeutung des für die Betreuung wirksamen Vertrauensverhältnisses gegenüber dem Vertrauen des eigenverantwortlich handelnden Menschen zu seinem Arzt, Therapeuten, Sozialarbeiter etc. dadurch, dass rechtliche Betreuung, ohne dass der betreute Mensch dies (vollständig) kontrollieren kann, tatsächlichen Einfluss auf anstehende Entscheidungen und damit auf die Lebensqualität des betreuten Menschen nehmen kann.

Beispiel:

Der betreute Mensch ist nicht in der Lage, im Zahlenraum über zehn zu rechnen und den rechnerischen Wert von Produkten zu erkennen. Es ist ihm bewusst, dass er nicht gut rechnen kann. Die Auswirkung seiner Rechenschwäche auf die Dinge, die zu regeln sind, kann er nicht erkennen. Er geht den ganzen Tag in der „Fabrik“ (gemeint ist die Werkstatt für behinderte Menschen) arbeiten und fragt sich, warum er sich so wenig leisten kann. Er fragt sich, warum er nicht wie jeder andere am Automaten frei über sein Geld verfügen kann. Er ist unsicher und unzufrieden.

Es gibt unterschiedliche Methoden zur Unterstützung bei Rechenschwächen. Der Betreuer kann z.B. pädagogische Hilfen organisieren, die den betreuten Menschen bei der Mathematik des Alltags unterstützen. Kommen diese an ihre Grenzen, kann die verbleibende Unsicherheit und Unzufriedenheit nur durch das Vertrauen in die Richtigkeit der Arbeit des Betreuers gemildert werden.

Aussagen, die für die Tragfähigkeit des rechtlichen Vertrauensverhältnisses sprechen:

- Der ältere Mensch im Heim vertraut seinem Sohn, weil er schon immer ein gutes Verhältnis zu ihm hatte. Es war richtig, ins Heim zu gehen. Seinem Sohn wäre er nur eine Last gewesen. Der Sohn kommt zwar nicht sehr oft, weil er viel zu tun hat, aber was er entscheidet, ist gut.
- Frau Z. lebt in ihrer Wohnung. Sie vertraut ihrer Bürokräft (gemeint ist die Betreuerin), die hat schon viele gute Sachen gemacht. Sie hat dafür gesorgt, dass die Karin jeden Morgen kommt und sie aus dem Bett holt.
- Armin L. hat nie einen Vater gehabt. Der Udo (gemeint ist sein rechtlicher Betreuer) ist klasse. Der sagt, wo es lang geht.

VI. Aufbau und Erhalt des Vertrauensverhältnisses

Grundsätzlich gilt als tragender Bestandteil der Methode zum Aufbau des Vertrauensverhältnisses das Gespräch mit dem betreuten Menschen¹⁴ oder, wenn dies nicht möglich ist, das persönliche Erleben des betreuten Menschen in seinem gewohnten Umfeld.¹⁵ Im Verlauf, insbesondere bei länger andauernden rechtlichen Betreuungen,¹⁶ bewegen sich die Methoden zur Regelung der rechtlichen Angelegenheiten zwischen der Reaktion auf den sich akut aus der Lebenssituation des betreuten Menschen ergebenden rechtlichen Handlungsbedarf, und der an einem „roten Faden“ orientierten vorausschauenden geplanten Handlungsweise.¹⁷

Im subjektiven Erleben des betreuten Menschen kann der rechtliche Betreuer u.a. als Ratgeber, Fachmann; Frau/Mann vom Gericht, Autorität, aber auch als Vormund und Gegner gesehen werden. Die vom Betreuer zu gestaltende Beziehung gilt als tragfähig, wenn der Betreuer im subjektiven Erleben des betreuten Menschen eine Rolle einnimmt, die es dem betreuten Menschen ermöglicht, den rechtlichen Betreuer emotional als rechtliche Unterstützung/Stellvertretung anzuerkennen. Häufig geschieht dies, wenn der betreute Mensch subjektive Vorteile durch das Handeln des Betreuers hat. Dieses Ergebnis ist nicht gleichbedeutend mit einer harmonischen Beziehung.

Der Betreuer ist dem betreuten Menschen i.d.R. kognitiv überlegen, er ist vom Gericht mit Befugnissen ausgestattet, die ihm Macht über das Leben des betreuten Menschen geben, er kann Strategien entwickeln, wohingegen der betreute Mensch häufig nicht einmal weiß, worum es geht. Unter diesen Vorzeichen ist ein konfliktreicher Verlauf eher als „gesund“ anzusehen. Ein harmonisch verlaufendes Gespräch bei unterschiedlicher Auffassung zu Wille und Wohl wirft die Frage auf, ob dem betreuten Menschen genug Raum gegeben worden ist, seine Interessen zu artikulieren.¹⁸ Wenn Emotionen auf sachliche Argumentationen treffen, kann es die richtige Methode sein, den Ärger und die Wut auszuhalten und dem mit Klarheit und Verbindlichkeit zu begegnen. Dies auch dann, wenn die Gefahr besteht, dass der betreute Mensch sich bei Gericht beschwert. In dieser Situation ist es kontrapro-

10 Z.B. § 11 SGB X Abs. 3 i.V.m. § 53 ZPO.

11 §§ 1897 Abs. 4; 1901c BGB.

12 § 1897 Abs. 1 BGB.

13 BT-Drs. 11/4528.

14 Vertiefende Gedanken zu Methoden der Gesprächsführung siehe Raack/Thar, Leitfaden Betreuungsrecht, 2009, S. 157 ff.

15 Zur Qualität des Kontaktes zwischen dem Betreuer und dem betreuten Menschen: Thar, BtPrax 2007, 104 ff.

16 Z.B. bei jungen geistig behinderten oder chronisch psychiatrisch erkrankten Menschen.

17 Vertiefung: Raack/Thar, Leitfaden Betreuungsrecht, 2009, Abschnitt Betreuungsplanung, S. 94 ff.

18 Zum Vorrang der Wünsche des Betreuten vor dessen objektivem Wohl: Thar, BtPrax 2010, 12 ff.

duktiv, den Konflikt durch einen voreiligen Wechsel des Betreuers zu beenden. Durchlebte Konflikte können zu gegenseitiger Achtung und Akzeptanz führen.

Beispiel:

Ich finde es nicht gut, dass Sie mich in die Klinik gebracht haben, aber es musste wohl sein.

Jede vertrauensvolle Beziehung ist anders. Entsprechend unterschiedlich ist der Weg dorthin. Zu unterscheiden sind die unterschiedlichen Ausgangspunkte von Betreuern aus dem Familienkreis, Personen aus dem näheren Umfeld, „fremden“ ehrenamtlichen Betreuern und Berufsbetreuern.

Der Berufsbetreuer ist für den zu betreuenden Menschen i.d.R. zunächst fremd. Er unterhält mit dem betreuten Menschen eine Arbeitsbeziehung. Das aufzubauende Vertrauensverhältnis hat keinen Selbstzweck, sondern dient dem Ziel, die vom Gericht im Beschluss beschriebene Aufgabe zu besorgen. Die für den einzelnen Fall aufgewendete Zeit wird durch den ökonomischen Rahmen begrenzt.¹⁹

Fremde ehrenamtliche Betreuer haben i.d.R. eine persönliche Motivation. Neben dem Wunsch, als Mitbürger Verantwortung für Hilfsbedürftige zu übernehmen, wird die persönliche Beziehung zum betreuten Menschen als Kriterium für das eigene Engagement genannt. Der subjektive Gewinn für den betreuten Menschen kann neben den zu regelnden Angelegenheiten, auf zwischenmenschlicher Ebene liegen. Der betreute Mensch gewinnt einen Freund, Zuhörer etc.

Zwischen dem betreuten Menschen und dem Betreuer aus dem Familienkreis oder aus dem näheren Umfeld besteht bereits eine Beziehung und das Gericht hat vor der Bestellung geprüft, ob diese Beziehung sich für die Erledigung der anstehenden rechtlichen Angelegenheiten als tragfähig erweist. Im Verlauf der Betreuung wird das bestehende Vertrauensverhältnis unterschiedlichen Belastungen ausgesetzt sein. Kinder, die ihre an Demenz leidenden Eltern betreuen, werden mit der Änderung ihrer Rolle vom beschützten Kind zum Vertreter der Eltern, der schwindenden geistigen Leistungsfähigkeit der Eltern und vielem mehr konfrontiert.

Ausgehend von unterschiedlicher Motivation bedarf der Betreuer, um seiner Aufgabe gerecht werden zu können, der regelmäßigen Reflexion und der Fähigkeit zur Selbsterkenntnis.

VII. Die Fähigkeit zur Selbsterkenntnis

Wie oben bereits dargestellt, nimmt die rechtliche Betreuung entscheidenden Einfluss auf die zu regelnden Angelegenheiten und damit auf die Lebensqualität des betreuten Menschen. Ausgehend von der Tatsache, dass

Inhalt, Art und Weise menschlichen Handelns maßgeblich durch die Individualität und die eigennützigen Interessen des Handelnden getragen werden, ergibt sich, dass die Individualität und die eigennützigen Interessen des Betreuers Einfluss auf die zu regelnden Angelegenheiten nehmen können und damit Einfluss auf die Lebensqualität des betreuten Menschen haben können.

Das Gesetz will dem mit der Bezogenheit auf das Wohl des Betreuten entgegensteuern.²⁰ Man könnte meinen, dass der ideale Betreuer frei von Persönlichkeit und eigennützigen Interessen sein sollte. Wie oben beschrieben, ist das Gegenteil der Fall. Es bedarf gerade einer passenden Persönlichkeit, um das erforderliche betreuungsrechtlich wirksame Vertrauensverhältnis aufzubauen und erhalten zu können. Der Ausweg aus diesem Dilemma ist die Fähigkeit des Betreuers, den Einfluss der eigenen Individualität und der eigenen Interessen so wahrzunehmen, dass er diese stets von denen des betreuten Menschen unterscheiden kann.

VIII. Methoden

Der Betreuer sollte sich für jede Betreuung von Zeit zu Zeit u.a. mit folgenden Fragen auseinandersetzen:

- Wie erlebe ich den betreuten Menschen, kann ich ihn leiden oder ist mir der Kontakt zu ihm unangenehm?
- Besuche ich ihn gerne oder ist der Besuch unangenehm?
- Komme ich mit seinem Umfeld zurecht?
- Überwältigt mich sein Leiden?
- Bin ich mit der Häufigkeit der Kontakte zufrieden oder habe ich ein schlechtes Gewissen?
- Welche Gefahren und Risiken ergeben sich aus dem Kontakt? Kann ich mich anstecken? Fühle ich mich bedroht?
- Welche Gefahren und Risiken ergeben sich aus den zu regelnden Angelegenheiten? Habe ich Angst vor Haftungsansprüchen? Habe ich Angst vor den Beschuldigungen und Beschwerden aus dem Umfeld? Fühle ich mich überfordert?
- ...

Ergänzende Fragen für Betreuer aus dem engeren Umfeld:

- Kann ich die geistige Leistungsfähigkeit des betreuten Menschen richtig einschätzen oder nehme ich noch die Fähigkeit des Menschen vor der Erkrankung an?
- Fühle ich mich ausgenutzt?
- Hab ich ein eigenes Leben?
- Komme ich damit zurecht, jetzt die Rolle des „Versorgers“ innezuhaben, wo ich doch in der Vergangenheit „versorgt“ worden bin?
- ...

Für Berufsbetreuer ergeben sich ergänzende Fragen:

- Gelingen die Herstellung und der Erhalt einer tragfähigen Arbeitsbeziehung?
- Ist der Fall wirtschaftlich gewinn- oder verlustbringend?
- Besteht ein Risiko für mein berufliches Ansehen?
- Wie bewältige ich den Spagat zwischen dem gesetzlich definierten hohen Leistungsanspruch bei gleichzeitiger Finanzierung auf Sozialhilfeniveau?
- ...

Eine Methode zur fallbezogenen Wahrnehmung der eigenen Individualität kann für ehrenamtliche Betreuer die Beratung durch das Betreuungsgericht, die Betreuungsbehörde oder den Betreuungsverein sein. Vorrangig bietet sich der Austausch in der Gruppe ehrenamtlicher Betreuer oder der Austausch in der Gruppe mit betroffenen Angehörigen an. Berufsbetreuer finden Unterstützung in der Supervision, der kollegialen Fallbesprechung, dem „Betreuerstammtisch“ etc.

IX. Resümee

Bedeutende Elemente der Beziehung zwischen dem betreuten Menschen und seinem Betreuer sind regelmäßig die dem Betreuer vom Gericht verliehene Rechtsmacht und seine kognitive Überlegenheit. Die rechtliche Betreuung schließt die Lücken, die bestehen, weil der betreute Mensch seine rechtlichen Angelegenheiten nicht (mehr) eigenverantwortlich (alleine) erledigen kann. Um vorrangig dem subjektiven Willen und dem individuellen Wohl des betreuten Menschen gerecht werden zu können, darf der Betreuer sich nicht auf objektive Fakten verlassen, sondern muss die Individualität und die Emotionalität des betreuten Menschen maßgeblich berücksichtigen. Methodisch ergeben Sachverhaltsaufklärung, Biografiearbeit, Gesprächsführung, Beziehungspflege und Selbstreflexion in der Schnittmenge die Grundlage für die unterstützende/vertretende Tätigkeit des Betreuers.

Es ist zu fordern, dass die rechtliche Unterstützung bzw. Vertretung jederzeit klar erkennbar sein muss und sich nicht hinter einer Einflussnahme auf die „eigenverantwortliche“ Entscheidung des betreuten Menschen verstecken darf. Handlungen, die Einfluss auf die Individualität nehmen sowie Denken und Handeln des betreuten Menschen verändern, sollten regelmäßig vermieden werden. Sind sie dennoch erforderlich, um den betreuten Menschen davor zu schützen, sich aufgrund seiner mangelnden Eigenverantwortlichkeit an Person oder Vermögen selbst zu schädigen, ist zu fordern, dass dies im Rahmen einer Betreuungsplanung dem Gericht transparent gemacht wird.

¹⁹ VGT (jetzt BGT) e.V., Betreuungsrecht in Bedrängnis, Betrifft: Betreuung 7 – Sept. 2004, S. 33 ff.

²⁰ § 1901 Abs. 2 und 3 BGB.